

Bundesland

Wien

KurztitelBekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al.**Kundmachungsorgan**

LGBL Nr. 42/2000

Typ

Verordnung

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

04.06.2008

Außerkrafttretensdatum

01.01.2022

Index

50/30 Landeskultur, Natur- und Landschaftsschutz

Text

§ 7. (1) Pflanzkartoffeln haben den Anforderungen des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch Art. 6 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2005, zu entsprechen und in direkter Linie von Pflanzenmaterial zu stammen, welches nach Maßgabe des Saatgutgesetzes, BGBl. I Nr. 72/1997, zuletzt geändert durch Art. 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2004, gewonnen wurde und auf Grund des Ergebnisses amtlicher Untersuchungen, welche im Sinne des Anhanges II der Richtlinie 2006/63/EG durchgeführt werden, keinen Befall mit *Ralstonia* aufweist.

(2) Die im Abs. 1 genannten Untersuchungen sind

1. im Falle des Auftretens von *Ralstonia* im Rahmen der Pflanzkartoffelerzeugung
 - a) in Form von Untersuchungen an den Vorstufen einschließlich des klonalen Ausgangsmateriales sowie von systematischen Untersuchungen an Klonen von Basispflanzgut oder
 - b) bei Fehlen einer klonalen Verbindung in Form von Untersuchungen an allen Klonen von Basispflanzgut oder den Vorstufen einschließlich des klonalen Ausgangsmateriales und
2. in allen anderen Fällen entweder an jeder Pflanze des klonalen Ausgangsmateriales oder an repräsentativen Stichproben aus dem Basispflanzgut oder den Vorstufen durchzuführen.

Im RIS seit

16.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2021

Gesetzesnummer

20000236

Dokumentnummer

LWI40004413